



## Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich<sup>1</sup>

Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008  
mit Änderungen bis Stadtratsbeschluss vom 11. Juli 2018 (636)

### 1. Geltungsbereich<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

<sup>2</sup> Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; und
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

<sup>3</sup> Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

<sup>4</sup> Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

### 2. Tarif

#### 2.1 Tarifzeiten

Hochtarif:	Montag – Samstag	06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif:	Montag – Sonntag	22.00 bis 06.00 Uhr
	Sonntag	06.00 bis 22.00 Uhr

#### 2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

<sup>1</sup> Titel gem. GRB vom 17. Dezember 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2016 (STRB Nr. 525/2015).

<sup>2</sup> Fassung gem. GRB vom 18. April 2012; Inkraftsetzung 1. Januar 2013.

## **2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung**

### **2.2.1.1 Wirkenergie<sup>3</sup>**

Hochtarif: 11,0 Rp./kWh

Niedertarif: 5,5 Rp./kWh

### **2.2.1.2 Blindenergie**

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor  $\cos \varphi = 0,9$ ). Falls der Wert der Bezügersicherung 40 Ampère überschreitet, wird der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch zu 4 Rp./kVArh verrechnet.

## **2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt<sup>4</sup>**

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)<sup>5</sup> sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele<sup>6</sup> wird vom Stadtrat festgelegt.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

## **2.2.3 Minimalbetrag<sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

<sup>2</sup> Der Minimalbetrag liegt bei Fr. 4.– pro Monat.

## **2.2.4 Option Unterbrechung für Wärmepumpen<sup>8</sup>**

### **2.2.4.1 Voraussetzungen**

<sup>1</sup> Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

<sup>3</sup> Fassung gem. STRB Nr. 636 vom 11. Juli 2018; Inkraftsetzung 1. Januar 2019.

<sup>4</sup> Fassung gem. GRB vom 2. Dezember 2015; Inkraftsetzung 1. Januar 2017 (STRB Nr. 1074/2016).

<sup>5</sup> AS 732.210

<sup>6</sup> AS 732.360

<sup>7</sup> Fassung gem. GRB vom 18. April 2012; Inkraftsetzung 1. Januar 2013.

<sup>8</sup> Fassung gem. GRB vom 17. Dezember 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2016 (STRB Nr. 525/2015).

- a. sie über eine Wärmepumpe verfügen, die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr gemäss Ziff. 2.2.4.3 sperren kann; und
- b. die Wärmepumpe sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

<sup>2</sup> Das ewz kann andere Anlagen für die Option Unterbrechung zulassen.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf die Bewilligung der Option Unterbrechung.

#### **2.2.4.2 Vergünstigung<sup>9</sup>**

Das ewz gewährt auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für die Wärmepumpe geschuldet ist, eine Vergünstigung in Höhe von 2 Rp./kWh im Hochtarif und 0,6 Rp./kWh im Niedertarif.

#### **2.2.4.3 Sperrung der Energiezufuhr**

Das ewz kann bei Wärmepumpen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

#### **2.2.5 Mehrwertsteuer und Zuschläge<sup>10</sup>**

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

### **3. Änderung des Netznutzungsentgelts<sup>11</sup>**

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1. und 2.2.4 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

### **4. Inkraftsetzung**

Der Tarif tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>9</sup> Fassung gem. STRB Nr. 636 vom 11. Juli 2018; Inkraftsetzung 1. Januar 2019.

<sup>10</sup> Eingefügt durch GRB vom 18. April 2012; Inkraftsetzung 1. Januar 2013.

<sup>11</sup> Fassung gem. GRB vom 17. Dezember 2014; Inkraftsetzung 1. Januar 2016 (STRB Nr. 525/2015).